

**Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und
Wiesbadener Tagblatt am 28. 3. 1985**

**Grundsätzliche Beschlußfassung
zur Änderung des Bebauungsplanes
„Mainzer Straße / Gustav-
Stresemann-Ring – 2. Änderung“
in Wiesbaden**

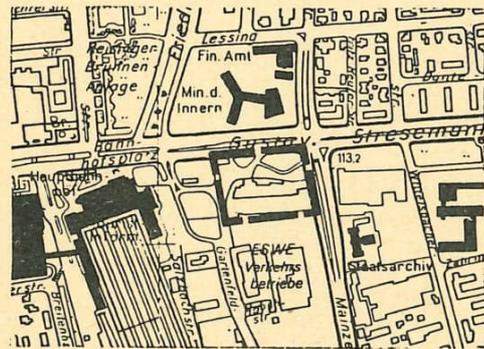
Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 28. 2. 1985 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Mainzer Straße / Gustav-Stresemann-Ring – 2. Änderung“ soll teilweise, und zwar im Planungsbereich „Opelhaus II“ geändert werden. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:
Teilstrecke der Südseite des Gustav Stresemann-Ringes;
Teilstrecke der Westseite der Mainzer Straße;
Südgrenze des Opelhausgrundstückes sowie Teilstrecke der Ostseite der Gartenfeldstraße.
2. Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich um für die in diesem Bereich geplante Neubebauung entsprechende Festsetzungen zu treffen.
3. Von der Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im

Sinne des § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) wird abgesehen, weil sich die Änderung dieses Bebauungsplanes auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (§ 2 a Abs. 4 Ziffer 2 BBauG).

Wiesbaden, den 15. März 1985

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Dr. J e n t s c h
Oberbürgermeister



Planungsbereich „Opelhaus II“

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.